

**11. Verordnung
zur Änderung der Stadtverordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Neumünster
vom**

Präambel

Aufgrund des § 15 des Gesetzes zum Schutze der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H., S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. 2011, S. 225), wird verordnet:

Artikel 1

Die Stadtverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Neumünster vom 10.03.1980 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „3.236,70“ durch die Zahl „3.142,716“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Ziff. 4, Gemarkung Einfeld werden in der Angabe „Aus der Flur 6 ...“ das Flurstück 14 und das nachfolgende Komma gestrichen.
Des Weiteren werden aus der Flur 7 die Flurstücke 3/3, 8/3, 8/5, 3/6 teilweise, 7/5, 7/7, 7/8, 11/2, 20/2, 20/8, 17/5, 21/1, 21/3, 21/6 nebst Kommata gestrichen.
Des Weiteren werden aus der Flur 8 die Flurstücke 8/12, 10/6 teilweise, 15/6, 15/11, 15/14, 19/5, 20/3, 22/6, 23/6, 23/7, 24/6 nebst Kommata gestrichen.
3. Die in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannte Karte im Maßstab 1:25.000 wird gemäß der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Karte geändert.
4. Die in § 2 Abs. 2 Satz 2 genannten Karten im Maßstab 1:5.000 werden gemäß der dieser Verordnung als Anlage 2 beigefügten Karte geändert.

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den

Dr. Tauras
Oberbürgermeister
als untere Naturschutzbehörde